

Zum Entwurf des Familiengesetzbuches

Die „Abfindung“ des nichtehelichen Kindes

Von Prof. Dr. HANS NATHAN, Institut für Zivilrecht der Humboldt-Universität zu Berlin,

Mitglied des Deutschen Instituts für Rechtswissenschaft

An diesem Heft*) sind zwei einander entgegengesetzte Bezirksgerichtsentscheidungen mit einer Anmerkung von Penndorf veröffentlicht, welche die durch das Institut der Unterhaltsabfindung (§ 1714 BGB) verursachten Schwierigkeiten erkennen lassen. Eine Erörterung dieser Schwierigkeiten ist um so notwendiger, als § 71 Abs. 4 des FGB-Entwurfs eine dem § 1714 BGB ähnliche Bestimmung enthält und bereits Zweifel laut geworden sind, ob die hier für die Zukunft vorgesehene Regelung berechtigt ist.

Die Erörterung der Frage nach der Zulässigkeit der Unterhaltsabfindung ist durch die Anwendung des Art. 33 der Verfassung auf ein falsches Gleis geschoben worden. Wenn BG Cottbus und auch Penndorf das Problem einfach mit dem Hinweis darauf lösen wollen, daß eine Abfindung der Unterhaltsansprüche ehelicher Kinder mit Wirkung für den Fall erneuter Bedürftigkeit nicht möglich sei und die entgegengesetzte Bestimmung des § 1714 hinsichtlich der nichtehelichen Kinder daher eine nach Art. 33 der Verfassung unzulässige Benachteiligung darstelle, so ist das wiederum ein Beispiel einer rein formalen und daher unzutreffenden Anwendung des sog. Gleichberechtigungsgrundsatzes im Verhältnis zwischen ehelichen und nichtehelichen Eltern und Kindern, wie sie schon verschiedentlich beanstandet werden mußte¹⁾. Es kann nicht oft genug betont werden, daß eine Anwendung des Art. 33 nur da möglich ist, wo gleichgelagerte Lebensverhältnisse und übereinstimmende Interessenlagen geregelt werden, wo also eine zuungunsten des nichtehelichen Kindes abweichende Regelung auf reiner Willkür beruht (wie z. B. die Vorschrift, daß der Unterhaltsanspruch des nichtehelichen Kindes mit dessen 16. Lebensjahre endet); daß hingegen mit Art. 33 nicht gearbeitet werden kann, wo eine unterschiedliche Regelung für eheliche und nichteheliche Kinder auf das verschieden geartete Wesen der bei der ehelichen bzw. nichtehelichen Geburt entstehenden Beziehungen zurückzuführen ist (wie z. B. bei der elterlichen Sorge, die dem nichtehelichen Vater deshalb nicht zusteht, weil er — im Gegensatz zum ehelichen Vater — mit Mutter und Kind keine Familieneinheit bildet).

Die Bestimmung des § 1714 BGB ist ausgesprochenmaßen eine Norm der letzteren Art, d. h. sie ist auf die besondere Interessenlage im Verhältnis zwischen nichtehelichem Kind und Vater zugeschnitten, regelt also einen Fall, der zwischen ehelichem Kind und Vater kaum jemals praktisch wird. Sie wurde im Hinblick vor allem auf zwei Gruppen von Fällen geschaffen, in denen von der Abfindung Gebrauch gemacht wurde: einmal der Fall der beabsichtigten Auswanderung des Vaters, vor der — meistens durch dessen Eltern — die inländischen Verpflichtungen geordnet werden sollten; der andere übliche Fall war dann gegeben, wenn der Vater zu heiraten beabsichtigte und durch die völlige Lösung aller Beziehungen zu dem Kinde mittels der Abfindung eine etwaige Störung seiner Ehe, ein Bekanntwerden seines „Fehltritts“, verhindern wollte. Diese beiden hauptsächlichlichen Anlässe zur Vereinbarung einer Abfindung, von denen mindestens der zweite auch heute noch oft genug das zum Angebot einer Abfindung führende Motiv sein wird, kamen und kommen im Verhältnis zwischen Kind und ehelichem Vater nicht vor, so daß das Gesetz keinen Anlaß hatte, die Abfindung des ehelichen Kindes vorzusehen. M. a. W.: die für das nichteheliche Kind getroffene Sonderregelung folgt aus dem besonderen Wesen der Beziehungen zwischen nichtehelichem Kind und Vater, d. h. sie enthält keine willkürliche Benachteiligung von Kind oder Eltern.

Damit haben wir sozusagen eine negative Grundlage für die Erörterung der eigentlichen Problematik gewonnen, nämlich Klarheit darüber, daß sie jedenfalls nicht durch die formale Anwendung des Art. 33 der Verfassung gelöst werden kann. Unter „eigentlicher Problematik“ verstehen wir dabei vor allem zwei Fragen, nämlich:

1. Entspricht das Institut der Unterhaltsabfindung in der im § 1714 BGB bzw. § 71 Abs. 4 des FGB-Entwurfs festgelegten Ausprägung dem Prinzip der Vordringlichkeit der Sorge für das Wohl der heranwachsenden Jugend, welches eines der Grundprinzipien des Familienrechts unseres Staates der Arbeiter und Bauern ist? Ist also der Abschluß von Abfindungsverträgen heute noch zulässig und hat der Entwurf die Möglichkeit solcher Verträge mit Recht auch für die Zukunft vorgesehen?

2. Im Falle der Bejahung der ersten Frage: Hat die Unterhaltsabfindung — sei es nach bisherigem, sei es nach zukünftigem Recht — zur Folge, daß der Unterhaltspflichtige auch im Falle erneuter Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten (z. B. infolge einer Währungsreform) nicht mehr in Anspruch genommen werden kann?

Es ist klar, daß sich diese beiden Fragen nicht scharf voneinander trennen lassen, insofern die Beantwortung der ersten sehr wesentlich davon beeinflusst wird, welche Stellung man zur zweiten bezieht; gleichwohl soll aus prinzipiellen Erwägungen eine getrennte Erörterung versucht werden.

Zu 1: Wenn auch der nichteheliche Vater eine Unterhaltsabfindung, d. h. die Vorauszahlung der kapitalisierten Unterhaltsrente, kaum jemals anbieten wird, ohne ein irgendwie geartetes — meist immaterielles — eigenes Interesse daran zu haben, so wäre es doch in hohem Maße weltfremd, zu leugnen, daß es regelmäßig das Kind ist, dem mit der Abfindung ein beträchtlicher materieller Vorteil erwächst. Das Kind erhält damit eine Sicherung seines künftigen Unterhalts, deren Bedeutung nur durch den Vergleich mit der normalen Sicherheit, richtiger gesagt: Unsicherheit des Unterhaltsanspruchs gegen den nichtehelichen Vater richtig ermessens werden kann. Jeder Praktiker auf dem Gebiet des Vormundschaftswesens und der Jugendfürsorge weiß, daß in einem recht hohen Prozentsatz der Fälle selbst der rechtskräftig festgestellte Unterhaltsanspruch des nichtehelichen Kindes nicht zu realisieren ist, sei es, daß der Vater vermögenslos stirbt, sei es, daß er dauernd arbeitsunfähig ist und selbst unterhalten werden muß, sei es, daß er es versteht, sich böswillig der Vollstreckung zu entziehen — und leider gibt es dafür auch heute noch genügend Mittel und Wege. Vor allen diesen Möglichkeiten durch den Vorausempfang des gesamten in Zukunft fällig werdenden Unterhalts gesichert zu sein, ist ein Vorteil für das nichteheliche Kind, der gar nicht hoch genug veranschlagt werden kann.

Welches ist nun gegenüber diesem vielfältigen Risiko, dem der normale Unterhaltsanspruch eines nichtehelichen Kindes ausgesetzt ist, das mit dem Abschluß eines Abfindungsvertrages für das Kind verknüpfte Risiko — ein Risiko, das Penndorf für so erheblich hält, zu schweigen von seiner fälschlichen Annahme, daß von den Vertragspartnern allein das Kind ein Risiko eingehe —? Es gibt nur ein einziges solches Risiko für das Kind, und bei der Beurteilung dieser Gefahr müssen wir uns sehr davor hüten, eine bestimmte ungewöhnliche Situation nur deshalb als bleibenden Faktor in Rechnung zu stellen, weil diese Situation im Laufe von 25 Jahren zweimal eingetreten ist und die mit ihr verbundenen Probleme gerade jetzt zur Entscheidung kommen. Gemeint ist

*) S. 512 ff.

¹⁾ vgl. u. a. Heinrich/Klar, NJ 1953 S. 540.